



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

H.Carnuth KG
Industriestr.16
94327 Bogen-Furth

Straubing, 18.12.2018

AZ: 43- 1711/1

Umwelt- und Naturschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☐ 09421/973 106

Fax 09421/973 252

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Wesentliche Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1467 Gemarkung Oberalteich durch Wiederaufbau der Sortierhalle mit Sortieranlage nach Brandschaden sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Fa. H.Carnuth KG, Industriestr. 16, 94327 Bogen-Furth

Anlagen

Antragsunterlagen (werden gesondert zugesandt; nur ein gestempeltes Exemplar)
Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1. Die H.Carnuth KG, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Wesentliche Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1467 der Gemarkung Oberalteich durch Wiederaufbau der Sortierhalle mit Sortieranlage nach Brandschaden sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.
2. Folgende Befreiung wird erteilt:

Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Stadt Bogen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Furth wegen Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe.
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.12.2018 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
 - Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 24.07.2018
 - Vertretungsvollmacht für das Ing.büro Stadlbauer
 - Antrag auf Auslegungsverzicht

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

- Inhaltsverzeichnis
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit Anlageneinstufung
- Produktions- und Anlagenleistung
- Verschiedene Fließbilder
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- Antrag auf Baugenehmigung mit Baubeschreibung
- Stellplatznachweis
- Lageplan Pkw-Stellplätze und Trafostation
- Lageplan Grundriss EG, M 1 : 250
- Lageplan Grundriss OG, M 1 : 250
- Lageplan, M 1 : 1000, Plan Nr. 1.0
- Eingabeplan, M 1 : 100, Grundriss EG, Plan Nr. 2.0
- Eingabeplan, M 1 : 100, Grundriss OG (Ebene 1 + Ebene 2), Plan Nr. 3.1
- Eingabeplan, M 1 : 100, Schnitte A-D, Plan Nr. 4.1
- Eingabeplan, M 1 : 100, Ansichten, Plan Nr. 5.1
- Technische Unterlagen: TITECH x-tract, 1200, Nichteisenmetallabscheider Steinert NE 100 210 E61194, IMRO MagnetSort RCSX D, TOMRA Metallfinder, Kurzschlussläufermotor und Trafostation
- Eingabeplan, M 1 : 100, Maschinenaufstellung – Grundriss EG und OG
- Eingabeplan, M 1 : 100, Maschinenaufstellung – Schnitte 1-4
- Gehandhabte Stoffe
- Luftreinhaltung
- Lärm-und Erschütterungsschutz
- Schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. M 145270/01 vom 27.08.2018 erstellt durch Müller –BBM GmbH
- Anlagensicherheit
- Abfälle
- Energieeffizienz
- Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Arbeitsschutz
- Wasserrecht

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie durch Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

- 1.1 Anlagenzweck** **Schreddern** von **Aluminiumschrott** mittels einer Rotormühle
Sortierung der Schredderschwerfraktion
Lagerung nicht gefährlicher Abfälle
Lagerung gefährlicher Abfälle

- 1.2 Arbeitszeiten** Werktags 6.00 Uhr - 22.00 Uhr

1.3 Technische Einrichtungen / Auslegungsdaten

Trafostation	Typ	DOTUL 2000 H/20 (Fabrik. Nr. 2737887)
	Bem.-Leistung	2000 kVA

Schredder (Rotormühle):	Fabrikat: Leistung: Durchsatz:	O.R.T 1500/700 - DBP - 490 kW mechanisch 150 t/Tag
Elektromotor zum Antrieb der Rotormühle	Fabrikat: Leistung:	Menzel MEBKGR4540XC-08-154 630 kW Nennleistung
Entstaubung Schredderanlage	Filter: Volumenstrom	Zyklon Vorabscheider / Tuchfilter 20.000 m³/h
Sortieranlage, bestehend aus :	Siebdeck mehrstufig (Typ Bezner BSM 50/1750)	
	Linearmotor 1 (Steinert NE 100 210 E1194) Linearmotor 2 (IMRO D-150) Linearmotor 3 (IMRO D-150)	
	Metallfinder (TOMRA)	
	X-Ray Sortierung (Typ TITECH x-tract) mit anschließender Handsortierung	
	Linearmotor 4 (IMRO D-150) mit anschließender Handsartierung	
	6 Rüttelrinnen	
Entstaubung Sortieranlage:	Fabrikat: Filter Volumenstrom:	Lung Filterpatronen CA 100 (Polyester) 15.000 m³/h
zeitweilige Lagerung:	max. 3000 Tonnen Eisen – oder Nichteisenschrott gefährliche Abfälle mit einer Lagerkapazität von < 30 Tonnen	

2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

2.1 Abfallwirtschaft

2.1.1 *In der Anlage dürfen folgende nicht gefährliche **Einsatzstoffe** gelagert und geschreddert werden:*

12 01 02	<i>Eisenstaub und -teile (Anmerkung: der staubende Anteil darf nicht geschreddert werden)</i>
12 01 03	<i>NE-Metallfeil- und drehspäne</i>
12 01 04	<i>NE-Metallstaub und –teilchen (Anmerkung: der staubende Anteil darf nicht geschreddert werden)</i>
12 01 13	<i>Schweißabfälle</i>
15 01 04	<i>Verpackungen aus Metall</i>
16 02 14	<i>gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen; Einschränkung: nur schadstoffentfrachtete Elektrogeräte, die von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen übernommen werden</i>
16 02 16	<i>aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen</i>
17 04 01	<i>Kupfer, Bronze, Messing</i>
17 04 02	<i>Aluminium</i>

17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	NE-Metalle
20 01 40	Metalle

2.1.2 Folgende nicht gefährliche **Stoffe** dürfen nur in der Halle gelagert und sortiert, aber nicht geschreddert werden:

10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 05 04	andere Teilchen und Staub (Abfälle aus der therm. Zinkmetallurgie)
10 06 04	andere Teilchen und Staub (Abfälle aus der therm. Kupfermetallurgie)
10 07 04	andere Teilchen und Staub (Abfälle aus der therm. Silber-, Gold- und Platinmetallurgie)
10 08 04	andere Teilchen und Staub (Abfälle aus sonstiger therm. NE-Metallurgie)

2.1.3 Folgende **gefährliche Abfälle** dürfen in der Anlage nur gelagert, aber nicht geschreddert werden:

10 04 05	andere Teilchen und Staub (Abfälle aus therm. Bleimetallurgie)
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

2.1.4 Folgende nicht gefährliche **Abfälle** fallen in der Anlage an:

16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen (Schredderschwerfraktion / Schreddermüll)

Diese sind zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.1.5 Folgende gefährliche Abfälle fallen in der Anlage an:

13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07	Ölfiler
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten

*Alle diese **gefährlichen Abfälle** sind wiederzuverwerten, an eine Fachfirma für Abfallrecycling abzugeben oder als Sonderabfälle der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB) zuzuführen.*

Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 02.10.2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- 2.1.6 Für das Siebtrommelmaterial, die Schredderschwerfraktion und die in den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube sind PCB Analysen durchzuführen.

Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 oder nach DIN 19698 Teil 2 zu erfolgen. Die Analyse hat nach den Vorgaben der jeweils gültigen „LAGA Methodensammlung Abfalluntersuchung“ zu erfolgen. Die PCB Summe nach LAGA darf 50 mg/kg TM nicht überschreiten. Wird der Wert von 50 mg/kg überschritten ist der Abfall im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung – PCBAbfallV ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Probenahmen und die Analysen sind turnusmäßig einmal pro Jahr durchzuführen.

Zusätzlich sind auch die Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollanalysen für die PCB-Gehalte der Schredderschwerfraktion, des Siebtrommelmaterials und der aus den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube vorzulegen

Vorbehalt:

Bei auffälligen PCB Gehalten bleibt eine Anpassung der Untersuchungszyklen vorbehalten.

- 2.1.7 Eine Vermischung der in den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube mit dem Siebtrommelmaterial oder der Schredderschwerfraktion ist nicht zulässig.
- 2.1.8 Das Siebtrommelmaterial, die Schredderschwerfraktion (grob) bzw. die in den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube sind zur Vermeidung von Auswaschung durch Regen bzw. zur Vermeidung von Windverfrachtungen in abgedeckten oder geschlossenen Containern oder in den überdachten Lagerboxen zwischenzulagern.

Bei einer Zwischenlagerung in den einseitig offenen Lagerboxen ist durch die rechtzeitige Leerung der Boxen sicherzustellen, dass sich das jeweilige Material immer vollständig unter Dach befindet.

Vorbehalt:

Wenn eine wind- und regengeschützte Lagerung in den einseitig offenen Boxen nicht zuverlässig sichergestellt wird, bleibt die Anordnung weitergehender Maßnahmen vorbehalten.

- 2.1.9 Aufbauorganisation

Der Betrieb muss mindestens über eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit „Kontrolle“ verfügen. Die Organisationseinheit „Kontrolle“ ist verantwortlich für die Annahmekontrolle sowie sämtliche sonstigen im Folgenden genannten Kontrollen.

Die Aufbauorganisation des Betriebes ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuchs und ist auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

- 2.1.10 Annahmekontrolle

Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.

Es ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen, die folgende Schritte zu umfassen hat:

- Mengenermittlung
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle
- Feststellung der Zulässigkeit der Abfallart
- Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile
- bei gefährlichen Abfällen Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis

2.1.11 Personal

Beim Betrieb der Anlage darf nur Personal eingesetzt werden, das über die entsprechende Sachkunde verfügt. Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlage, in die Betriebsordnung und das Betriebstagebuch einzuweisen. Es ist regelmäßig – mindestens einmal jährlich – fortzubilden.

2.1.12 Betriebsordnung

*Zum Betrieb der Anlage ist eine **Betriebsordnung** zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die Betriebsordnung sind auch Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen z.B. wo die verschiedenen Abfällen abzulagern sind.*

2.1.13 Betriebshandbuch

*Zum Betrieb der Anlage ist ein **Betriebshandbuch** zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen und die für die Betriebssicherheit der Anlagen erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.*

2.1.14 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen enthalten sind. Es soll insbesondere folgende Punkte enthalten bzw. folgende Funktionen erfüllen:

- Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise für die zur Lagerung und / oder Behandlung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- Angaben zu allen in der Anlage gelagerten bzw. umgeschlagenen Abfällen sowie der Materialien, die außerhalb der Anlage auf andere Art und Weise verwertet oder beseitigt werden,
- als Register der angenommenen Abfälle nach § 24 Nachweisverordnung dienen,
- als Register gemäß § 24 Nachweisverordnung aller Materialien dienen, die außerhalb der Anlage auf eine andere Art und Weise verwertet oder beseitigt werden,
- die Register für die als gefährlich eingestuftes Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,

- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- Ergebnisse von Untersuchungen und von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung,
- Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen,
- die Einweisung des Personals in die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sowie die Fortbildung (siehe Nebenbestimmung 2.1.11),
- für den Fall von Beanstandungen bei der Eingangskontrolle (gemäß Nebenbestimmung 2.1.10) die Ergebnisse der Eingangskontrolle sowie das jeweilige Vorgehen,
- Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, Details über mögliche Ursachen und die veranlassten Maßnahmen gemäß Nebenbestimmung 2.1.15,
- Dokumentation über Art und Umfang aller Wartungsarbeiten.

Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens monatlich abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.1.15 Meldung besonderer Vorkommnisse

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich zu melden.

2.1.16 Jahresübersicht

Vom Betreiber ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben anzufertigen:

- a) alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Herkunft,
- b) alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- c) alle als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- d) alle Nichtübereinstimmungen der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,
- e) alle besonderen Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen.

Die Daten der Buchstaben d) und e) sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Zusätzlich sind auch die Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollanalysen für die PCB-Gehalte der Schredderfraktionen und der aus den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube vorzulegen.

Die Jahresübersicht ist dem Landratsamt Straubing-Bogen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 *Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 zu beachten.*

2.2.2 Die beim Schreddervorgang in der Rotormühle sowie die in der Sortieranlage und an den Übergabestellen, z.B. Magnettrommeln entstehenden Stäube sind zu erfassen, abzusaugen und einem geeigneten filternden Abscheider zuzuführen. Eine Umgehung der Abscheideanlage muss ausgeschlossen sein.

2.2.3 Die Entstaubungsanlagen für den Schredder und die Sortieranlage sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb auftretenden Stäube erfasst und verarbeitet werden können.

2.2.4 *Die filternden Abscheider sind mit einer automatischen Abreinigungsvorrichtung zu versehen. Der Abreinigungsvorgang ist über ein Zeitrelais oder über Druckdifferenzmessung zu steuern. Es ist ausreichend Ersatz-Filterbetuchung vorrätig zu halten.*

2.2.5 Die Entstaubungsanlage für den Schredder ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas folgender Grenzwert eingehalten wird:

Staubförmige Emissionen: 20 mg/m³

Die Entstaubungsanlage für die neu zu errichtende Sortieranlage ist so auszulegen, dass im gereinigten Abgas folgender Grenzwert eingehalten wird:

Staubförmige Emissionen: 5 mg/m³

2.2.6 Die gereinigte Abluft aus der Entstaubungsanlage für den Schredder und aus der Entstaubungsanlage für die Sortieranlage ist jeweils über einen Abluftkamin von 18,3m Höhe über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Abluftschornsteinöffnung darf nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.

2.2.7 *Die Staubaustragsvorrichtungen wie Austragschnecken und dgl. sind zu kapseln.*

2.2.8 Die Einhaltung der in 2.2.5 genannten Emissionsbegrenzung für die Entstaubungsanlage des Schredders ist das nächste Mal im 3. Quartal 2020 durch Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Messungen müssen in einem Turnus von drei Jahren wiederholt werden. Die Messungen dürfen nur von einer nach §29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Der Messbericht soll dem Anhang B der Richtlinie 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

2.2.9 Die Einhaltung der in 2.2.5 genannten Emissionsbegrenzung für die Entstaubungsanlage der neuen Sortieranlage ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Messungen sind turnusmäßig alle sechs Monate zu wiederholen. Die Messungen dürfen nur von einer nach §29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Der Messbericht soll dem Anhang B der Richtlinie 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Hinweis:

Eine Verlängerung des Überwachungsturnus ist möglich, wenn die Messwerte eine ausreichende Stabilität aufweisen.

2.3 Lärmschutz

2.3.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.*

2.3.2 Die Beurteilung von Lärmbelastungen, die mit dem Betrieb der Fa. Carnuth auf der Fl. Nr. 1467 der Gemarkung Oberalteich in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 durchzuführen.

Insbesondere dürfen die betrieblich verursachten Beurteilungspegel im Freien vor den geöffneten Fenstern von nach DIN 4109 schutzwürdigen Aufenthaltsräumen der folgenden Wohngebäude in der Nachbarschaft die folgenden Immissionsanteile IA_{Zul} nicht überschreiten:

Zulässige Immissionsanteile IA _{Zul} für den Gesamtbetrieb [dB(A)]					
	IO 1	IO 2	IO 2a	IO 2b	IO 3
Tag	47,1	54,3	53,7	42,7	48,1
Nacht	23,1	30,3	29,7	18,7	24,1

Tagzeit: 6:00 bis 22:00 Uhr

Nachtzeit: Ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr

IO 1:	Wohnhaus Niedermenach 2	Fl. Nr. 1399
IO 2:	Wohnhaus Niedermenach 7	Fl. Nr. 1413
IO 2a:	Wohnhaus Niedermenach 7a	Fl. Nr. 1414
IO 2b:	Wohnhaus Niedermenach 5	Fl. Nr. 1412
IO 3:	Wohnhaus Niedermenach 9	Fl. Nr. 1391

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gelten auch dann als verletzt, wenn diese durch einzelne kurzzeitige Geräuscheignisse um mehr als 30 dB(A) während der Tagzeit oder um mehr als 20 dB(A) in der Nachtzeit überschritten werden.

Während der Nachtzeit dürfen auf dem Betriebsgelände keine schalltechnisch relevanten Tätigkeiten stattfinden (z.B. Rotormühle, Absauganlagen, LKW-Bewegungen, Ladetätigkeiten im Freien).

2.3.3 Die bewerteten Schalldämm- Maße der Außenbauteile des bestehenden Hallengebäudes dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

Umfassungswände, Dach und Fenster:	R' _w = 30 dB
Lichtbänder:	R' _w = 25 dB
Tore:	R' _w = 20 dB

Bei der Bauausführung der neu zu errichtenden Hallengebäude dürfen die Außenbauteile folgende Schalldämm- Maße nicht unterschreiten:

Umfassungswände im Sockelbereich aus Stahlbeton:	R' _w = 30 dB
Stahlblechkassetten im oberen Hallenbereich:	R' _w = 20 dB
Fenster und Rolltore:	R' _w = 20 dB
Dach inkl. Lichtkuppeln:	R' _w = 20 dB

- 2.3.4 *Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Aggregaten, Fördereinrichtungen, Kompressoren, Ventilatoren usw. ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapselung, Einbau von Schalldämpfern sicherzustellen.*
- 2.3.5 *Körperschallabstrahlende Anlagenteile wie Rotormühle, Vibrationsrinnen, Ventilatoren usw. sind schwingungsgedämpft aufzustellen und mittels elastischer Elemente von körperschallabstrahlenden Bauelementen bzw. Anlagenteilen zu entkoppeln.*
- 2.3.6 *Die Rotormühle ist zur Senkung des Halleninnenpegels vollständig einzuhausen. Damit, dass die Decke aus sicherheitstechnischen Aspekten als Planenkonstruktion ausgeführt ist, besteht Einverständnis.*
- 2.3.7 In der Ladehalle darf ein mittlerer Innenpegel von $L_i = 85 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden. Zur Vermeidung von Mehrfachreflexionen und Reduzierung der Innenpegel sind die Deckenuntersichten der neuen Hallen und des Sortierplatzes schallabsorbierend (Schallabsorptionsgrad $< 0,8$ bei 500 Hz) auszubilden.

Das Tor auf der Ostseite ist während des Hallenbetriebes geschlossen zu halten.

- 2.3.8 Die ins Freie führenden lärmrelevanten Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.

Bei der bestehenden Abluftöffnung der Entstaubungsanlage des Schredders darf folgender Schallleistungspegel nicht überschritten werden: $L_{WAeq} = 95 \text{ dB(A)}$.

Für die neuen stationären Anlagen sind folgende Schallleistungspegel zulässig:

Zuluftöffnungen: $L_{WAeq} = 95 \text{ dB(A)}$.
(beide Öffnungen an der Westfassade zusammen)

Abluftöffnung der Entstaubungsanlage über Dach: $L_{WAeq} = 95 \text{ dB(A)}$.

Arbeitsschutz

1. Allgemeines
 - 1.1 *Im Hallen-, Sozial- und Kellertrakt ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.*
 - 1.2 *Die Sicherheitsbeleuchtung muss so angebracht sein, dass sich die Arbeitnehmer sowohl am Arbeitsplatz als auch innerhalb des Raumes orientieren und diesen verlassen können.*
 - 1.3 *Im Verlauf der Rettungswege muss die Sicherheitsbeleuchtung so angebracht sein, dass die Fluchtrichtung erkennbar und eine Orientierung möglich ist.*
 - 1.4 *Die Sicherheitsbeleuchtung muss eine Beleuchtungsstärke von mindestens 1/100 der Allgemeinbeleuchtung, mindestens jedoch 1 Lux haben.*
 - 1.5 *Die Sicherheitsbeleuchtung ist nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/4 „Sicherheitsbeleuchtung“ auszuführen.*
 - 1.6 *Die Nennbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung im Freien muss mindestens 120 Lux betragen.*
 - 1.7 *Die Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen einen Handlauf haben.*
 - 1.8 *Die freien Seiten der Treppen und Treppenpodeste sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m durch mindestens 1 m hohe Geländer zu sichern.*

- 1.9 *Die Treppengeländer sind so zu gestalten, dass niemand hindurchfallen kann, z.B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Auffüllungen. Bei Geländern mit senkrechten Zwischenstäben darf deren Abstand nicht mehr als 18 cm betragen. Bei Geländern mit Knieleiste darf der Abstand der Knieleiste von der Absturzkante, vom Handlauf oder von einer weiteren Zwischenleiste nicht mehr als 50 cm betragen.*
- 1.10 *Die lichtdurchlässigen Türflächen müssen bruchsicher sein (z.B. Drahtglas, Einscheiben- oder Verbundsicherheitsglas oder Kunststoff mit vergleichbaren Sicherheitseigenschaften). Dies gilt nicht, wenn die Flächen sich im oberen Drittel der Tür befinden oder auf beiden Seiten so abgeschirmt sind, dass sie beim Öffnen oder Schließen der Tür nicht eingedrückt werden können.*
- 1.11 *Die Türen, deren Flächen zu mehr als der Hälfte aus bruch sicherem, durchsichtigem Werkstoff bestehen (z.B. Drahtglas, Einscheiben- oder Verbundsicherheitsglas oder Kunststoff mit vergleichbaren Sicherheitseigenschaften), müssen auf beiden Seiten in etwa 1 m Höhe eine über die Türbreite verlaufende Handleiste haben.*
- 1.12 *Bei der freiliegenden Treppe ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überdachung, Gitterrost) dafür zu sorgen, dass sie auch im Winter sicher begehbar ist.*
2. Sozialtrakt
 - 2.1 *Der Beurteilungspegel im Aufenthaltsraum darf höchstens 55 dB(A) betragen. Bei der Festlegung des Beurteilungspegels sind nur die Geräusche der Betriebseinrichtungen in den Räumen und die von außen auf die Räume einwirkenden Geräusche zu berücksichtigen.*
 - 2.2 *Die Maßnahmen zur Lärmbekämpfung sollen unter Beteiligung von Fachkräften oder Fachfirmen durchgeführt werden.*
 - 2.3 *Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben. Sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.*
 - 2.4 *Die Fußbodenvertiefungen, wie z.B. Ablauföffnungen oder – rinnen, müssen tritt- und kipp sicher, bodengleich sowie ausreichend tragfähig abgedeckt sein (Aufenthaltsraum).*
 - 2.5 *Wenn Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Fenstern von innen her oder von Balkonen aus nicht sicher ausgeführt werden können, sind am Gebäude geeignete Einrichtungen vorzusehen, wie Fassadenaufzüge oder Halterungen für Anseilschutz.*
 - 2.6 *Für die Räume, die der unmittelbaren Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, sind Einrichtungen vorzusehen, welche die dort Beschäftigten vor übermäßiger Blendung und Wärmeeinstrahlung schützen. Diese Einrichtungen sollen an der Außenseite der Fenster angebracht werden (Aufenthaltsraum).*
 - 2.7 *Im Pausenraum müssen Einrichtungen zum Anwärmen und zum Kühlen von Speisen und Getränken vorhanden sein.*
 - 2.8 *In den Umkleieräumen muss so viel frei Bodenfläche vorhanden sein, dass sich die Arbeitnehmer unbehindert umkleiden können. Bei jeder Kleiderablage muss eine freie Bodenfläche, einschließlich der Verkehrsfläche, von mindestens 0,50 m² zur Verfügung stehen.*
 - 2.9 *Die Lüftungstechnischen Anlagen für die Umkleieräume sind so auszulegen, dass sie einen 4- bis 8-fachen Luftwechsel je Stunde ermöglichen.*
 - 2.10 *Bei der Gestaltung und Ausstattung der Umkleieräume ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 34/1-5 „Umkleieräume“ zu beachten.*

- 2.11 *Der Umkleideraum für die Arbeitnehmer, bei denen mit einer Verschmutzung der Straßenkleidung durch die Arbeitskleidung zu rechnen ist, ist so zu bemessen, dass für jeden Arbeitnehmer ein in der Längsachse unterteilter mindestens 600 mm breiter Umkleideschrank aufgestellt werden kann.*
- 2.12 *Die Umkleideräume müssen mit abschließbaren Schränken ausgestattet sein.*
- 2.13 *Die Umkleideräume sind mit Sitzgelegenheiten auszustatten. Für je 4 Schränke soll mindestens eine Sitzgelegenheit vorhanden sein.*
- 2.14 *Für je vier Arbeitnehmer ist eine Waschstelle vorzusehen. Bei mäßig schmutzender Tätigkeit genügt eine Waschstelle für je fünf Arbeitnehmer. Maßgebend ist die höchste Zahl der Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit gleichzeitig endet.*
- 2.15 *Bei der Gestaltung und Ausstattung der Waschräume ist die Arbeitsstätten- Richtlinie ASR 35/1-4 "Waschräume" zu beachten.*
- 2.16 *Vor jeder Waschgelegenheit muss die freie Bodenfläche mindestens 0,70 m x 0,70 m betragen.*
- 2.17 *Jeder Waschgelegenheit sind hygienische Reinigungsmittel (z.B. Seifenspender) sowie hygienische Mittel zum Trocknen der Hände zuzuordnen. Zum Trocknen der Hände sind Warmlufttrockner oder Handtücher zulässig, die zur einmaligen Benutzung bestimmt sind (z.B. Papierhandtücher, Textilhandtuchautomaten).*
- 2.18 *Die Lüftungstechnischen Anlagen in den Waschräumen sind so auszulegen, dass sie einen mindesten 10-fachen Luftwechsel pro Stunde ermöglichen.*
- 2.19 *Die Waschgelegenheiten in den Waschräumen müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser versorgt sein.*
- 2.20 *Den Arbeitnehmern sind Duschen nach ASR 35/1-4 Nr. 5.4 zur Verfügung zu stellen.*
- 2.21 *Zusätzlich zu den Duschen oder Fußwaschständen soll eine Sprühanlage zum Desinfizieren der Füße (Fußdusche) zur Verfügung stehen.*
3. **Bürogebäude**
- 3.1 *Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben. Sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.*
- 3.2 *Teppichböden müssen zur Vermeidung von elektrostatischer Aufladung von Personen die Eigenschaft „antistatisch“ aufweisen.*
- 3.3 *Die als Sichtverbindung vorzusehenden Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigem Werkstoff bestehen.*
- 3.4 *Zur Lüftung ist ein Teil der Fenster zum Öffnen einzurichten. Die erforderlichen Lüftungsquerschnitte sind der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 5 „Lüftung“ zu entnehmen. Die Vorrichtungen zum Öffnen müssen vom Fußboden aus leicht zu betätigen sein.*
- 3.5 *Wenn Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Fenstern von innen her oder von Balkonen aus nicht sicher ausgeführt werden können, sind am Gebäude geeignete Einrichtungen vorzusehen, wie Fassadenaufzüge oder Halterungen für Anseilschutz.*
- 3.6 *Für die Räume, die der unmittelbaren Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, sind Einrichtungen vorzusehen, welche die dort Beschäftigten von übermäßiger Blendung und Wärmeeinstrahlung schützen. Diese Einrichtungen sollen an der Außenseite der Fenster angebracht werden.*

- 3.7 *Im Verlauf der Rettungswege müssen Türen als Drehflügeltüren, die in Fluchrichtung aufschlagen, ausgeführt werden.*
- 3.8 *In den Arbeitsräumen müssen Heizeinrichtungen vorgesehen werden, die mindestens folgende Raumtemperaturen gewährleisten:
19 Grad Celsius bei überwiegend sitzender Tätigkeit,
17 Grad Celsius bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit,
12 Grad Celsius bei schwerer körperlicher Arbeit,
20 Grad Celsius in Büroräumen.*
- 3.9 *In den Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitär- und Sanitätsräumen müssen Heizeinrichtungen vorgesehen werden, die eine Raumtemperatur von mindestens 21 Grad Celsius gewährleisten.*
- 3.10 *Die Anschlussböden für elektrisch betriebene Geräte sind so anzuordnen, dass die Anschlusskabel keine Stolperstellen bilden.*
- 3.11 *Für die Aufstellung von Büromaschinen, bei deren Betrieb Ozon entsteht, z.B. Kopiergeräte, Drucker (Einbrennprinzip) und Projektionsgeräte, sind Räume vorzusehen, die so groß sind oder belüftet sind, dass der Gehalt von Ozon in der Luft an keinem Arbeitsplatz die maximal zulässige Konzentration überschreitet.*
- 3.12 *Bei der Auslegung der Beleuchtung an den Bildschirmarbeitsplätzen ist ein Leuchtdichteverhältnis von etwa 10:3:1 zwischen Arbeitsbereich, näherem und weiterem Umfeld anzustreben. Die Beleuchtungsstärke am Arbeitsplatz soll mindestens 300 Lux betragen.*
- 3.13 *Die Decke des Raumes für Bildschirmarbeitsplätze soll einen Reflexionsgrad von mindestens 0,7 aufweisen. Wände, die sich im Bildschirm spiegeln, sollen einen Reflexionsgrad von 0,3- 0,5 haben. Sie dürfen nicht glänzen. Der Fußboden soll zur Erhöhung des diffusen Anteils der Beleuchtungsstärke möglichst in der Höhe des Reflexionsgrades 0,5 liegen.*
- 3.14 *Durch geeignete technische Maßnahmen ist der Geräuschpegel der Schreibgeräte und sonstiger Einrichtungen möglichst niedrig zu halten.*
- 3.15 *Durch geeignete Einrichtungen ist für zuträgliches Raumklima an den Bildschirmarbeitsplätzen zu sorgen. Die relative Luftfeuchte soll 40 bis 60% betragen. Die Temperatur in den Arbeitsräumen muss mindestens 20 Grad Celsius betragen und soll 24 Grad Celsius nicht überschreiten.*
- 3.16 *a. Bei der Durchführung des 2. Bauabschnittes sind ausreichende Toilettenräume für Frauen und Männer getrennt, nach ASR 37/1 zu erstellen.*
- b. Werden mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt, müssen diese Toilettenräume ausschließlich den Betriebsangehörigen zur Verfügung stehen.*
- 3.17 *Wegen der Einzeltoilette im EG ist die Anzahl der Beschäftigten im Bürogebäude lediglich für die Nutzung des 1. Bauabschnittes auf maximal 5 Arbeitnehmer zu begrenzen.*
4. *Lagerung brennbarer Flüssigkeiten*
- 4.1 *Bei der Errichtung und dem Betrieb der beiden Dieseltanks mit 20.000 l und 50.000 l sowie der Diesel – und der Ölzapfsäulen sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung VAWSF) vom 13.02.1984 (GVBl 1984 S. 66) in der jeweils gültigen Fassung im Einzelnen einzuhalten.*

- 4.2 *Die Tanks sind gegen Auslaufen durch ein optisch und akustisch anzeigendes Leckwarngerät zu sichern und gegen Überfüllen mit einem Grenzwertgeber auszurüsten. Diese Geräte sowie selbsttätig schließende Zapfventile müssen der Bauart nach zugelassen sein.*
- 4.3 *Der Zustand des Lagerbehälters ist durch den Betreiber laufend zu kontrollieren. Er ist so instand zu halten, dass eine Verunreinigung des Grundwassers auf keinen Fall erfolgt. Das gesamte Füllen des Tanks muss beaufsichtigt werden. Es empfiehlt sich, den Behälter von Zeit zu Zeit ganz zu entleeren und zu reinigen. Rückstände sind unschädlich zu beseitigen.*
- 4.4 *Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen für Dieselkraftstoff müssen der TRbF 231 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sie sind gegen äußere und korrosive Einwirkungen geschützt und fest zu verlegen.*
- 4.5 *Unterirdische Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass ein Abstand von mindestens 1m zu öffentlichen Versorgungsleitungen vorhanden ist.*
- 4.6 *Undichtheiten von Rohrleitungen müssen leicht und zuverlässig feststellbar sein. Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muss leicht überprüfbar sein. Alle Rohrleitungen sind so anzuordnen, dass sie gegen nicht beabsichtigte Beschädigungen geschützt sind.*
- 4.7 *Die beim Befüllen des Tanks ausströmenden Dampf- Luft-Gemische müssen gefahrlos abgeführt werden. Die Be- und Entlüftungseinrichtungen der Tanks müssen unabsperrenbar sein und dürfen nicht in geschlossene Räume münden. Ihre Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Fremdkörpern, insbesondere von Wasser, geschützt sein. Über eine gemeinsame Leitung dürfen nur Tanks mit Lagergut gleicher Art und gleicher Gefahrklasse be- und entlüftet werden. Die Entlüftungsöffnungen müssen mind. 0,5 m über der Füllöffnung sowie mind. 0,5 m über Erdgleiche enden.*
- 4.8 *Die in der Entwässerungsanlage der Tankstelle vorgesehenen Abscheideanlagen müssen nach den Bemessungsgrundlagen der DIN 1999 dimensioniert bzw. ausgeführt werden.*
- 4.9 *Die Abscheideanlagen sind gem. den Vorgaben der DIN 1999-100 und EN 858 zu entleeren.*
- 4.10 *Die Abdeckungen der Domschächte müssen so stark sein, dass sie den Einwirkungen des darüber hinweggehenden Verkehrs und eines dort etwa entstehenden Feuers widerstehen, ohne dass die Tankwandungen und die Isolierungen beschädigt werden können.*
- 4.11 *Die Domschächte sind flüssigkeitsdicht und beständig gegen das zur Einlagerung vorgesehene Medium auszuführen und dürfen keine Bodenabläufe aufweisen, soweit sie nicht über eine innerbetriebliche Abscheideanlage entwässert werden. Ausschließlich gemauerte Domschächte sind unzulässig. Sie sind nach DIN 6626 bzw. 6267 in der jeweils gültigen Fassung auszubilden.*
- 4.12 *Der Boden muss innerhalb des Wirkungsbereiches fest und undurchlässig und so beschaffen sein, dass auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können.*
- 4.13 *Abgabeeinrichtungen müssen so aufgestellt und gesichert sein, dass sie nicht umstürzen oder durch Fahrzeuge angefahren werden können.*
- 4.14 *Die Behälter sind vom Techn. Überwachungs-Verein –Bayern e.V. erstmals vor der Inbetriebnahme und dann wiederkehrend regelmäßig alle 5 Jahre überprüfen zu lassen. Die Tankstelle darf nur betrieben werden, wenn die Abnahmebescheinigungen des TÜV gem. § 18 VbF ausgehändigt sind.*
- 4.15 *Im Nahbereich der beiden Tanks muss jeweils ein für die Brandklasse B zugelassener 6 kg-Feuerlöscher (z.B. Pulverlöscher) vorhanden sein.*

- 4.16 *Zur Beseitigung ausgelaufener Mineralöle oder Mineralölprodukte ist ein ausreichender Vorrat an Ölbindemittel, Typ II oder III, anzulegen.*
- 4.17 *Sofern trotz aller Vorsorge und Vorsicht gewässerschädliche Flüssigkeiten in ein offenes Gewässer oder das Grundwasser gelangen oder gelangen können (auch Kanalisation), ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich die notwendigen und ihm möglichen Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des auslaufenden Lagerstoffes in die Wege zu leiten. Das Landratsamt Straubing-Bogen und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind unverzüglich zu verständigen.*
- 4.18 *Eine Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.*
- 4.19 *Wer eine Anlage länger als 6 Monate außer Betrieb gesetzt hat, hat dies unverzüglich nach Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.*
5. Abgasreinigungsanlage
- 5.1 *Den Beschäftigten sind zur Wartung der Abgasreinigungsanlage geeignete Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen.*
- 5.2 *Zur Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss Hinweise über die Gefahren für Mensch und Umwelt, erforderliche Schutzmaßnahmen und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall enthalten.*
- 5.3 *Weitere Auflagen des Arbeitsschutzes, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben vorbehalten.*
6. Entstaubungsanlage – neu
- 6.1 *Für die neue Entstaubungsanlage ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine hierzu befähigte Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV oder eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.*
- 6.2 *Die Prüfaufzeichnung nach § 17 BetrSichV zu o.g. Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist der Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.*

Baurecht

1. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:
- 1.1 *Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.*
- 1.2 *Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 Abs.4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.*
- 1.3 *Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.*
- 1.4 *Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.*

2. Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit sind nach § 10 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf dabei erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen geprüft beim Landratsamt vorliegt und das Landratsamt die Bauarbeiten freigegeben hat.

Naturschutz

1. *Die Grenzbepflanzung entlang des Grundstückes der Firma Holland (Grundstück Fl. Nr. 1467/1) ist zu erhalten.*
2. *Der an der östlichen bzw. nordöstlichen Grundstücksgrenze vorhandene Pflanzstreifen der für den Bau der Schüttboxen entfernt wird, ist in einer Breite von 5m an der neuen Grundstücksgrenze wieder anzulegen.*
3. *Soweit durch die vorgenannten Ziffern 1 und 2 keine anderen Regelungen getroffen werden, ist der Freiflächengestaltungsplan vom 12.06.1991 Bestandteil dieser Genehmigung.*

Wasserrecht

1. *Sämtliche Abstelle- und Lagerflächen sind so zu befestigen, dass eine Versickerung von kohlenwasserstoffhaltigem Wasser in den Untergrund verhindert wird.*
2. *Abwasser, das Stoffe enthält, die die Abscheidefähigkeit von Leichtflüssigkeit beeinträchtigen oder die emulgierend wirken, können in Abscheidern nach DIN 1999 nicht behandelt werden, sondern müssen durch besondere Verfahren, z.B. in Emulsionsspaltanlagen, denen ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet ist, aufbereitet werden.*
3. *Die Anlage ist entsprechend den der Beurteilung zugrunde gelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.*
4. *Materialien mit anhaftenden wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur unter Dach gelagert werden. Die betreffenden Schüttboxen oder dichten Container sind einmal täglich im Rahmen eines Kontrollganges zu überwachen. Tropfmengen wassergefährdender Stoffe, die sich ansammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu geeignete Materialien und Geräte sind ständig vorzuhalten.*
5. *Hinweis: Die vorhandene Abscheideanlage wurde nicht dahingehend überprüft, ob sie nach der Erweiterung noch ausreichend dimensioniert ist. Dies ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen. Weitergehende Anforderungen nach dem kommunalen Satzungsrecht oder einer ggf. wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.*

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem sie Bestandskraft erlangt hat, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Kostenentscheidungen

1. Die Firma H. Carnuth hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 15.916,91 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 664,11 € entstanden.

Gründe:

I.

Sachverhalt

Die Firma H. Carnuth KG betreibt am Standort Fl. Nr. 1467, Gemarkung Oberalteich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Schredderanlage für Aluminiumschrott mittels einer Rotormühle und Sortierung der Schredderschwerfraktion sowie Lageranlagen für gefährliche und nichtgefährliche Abfälle. Bei einem Brand wurde die Sortierhalle und Sortieranlage zerstört. Der betroffene Hallenteil sowie Anlagenteil soll wieder errichtet werden. Zudem soll die Sortierung durch die Installation von drei zusätzlichen NE-Metallabscheidern und einem Metallfinder weiter verbessert werden.

Die für das Vorhaben notwendigen Unterlagen wurden am 06.09.2018 vorgelegt und letztmals am 21.11.2018 ergänzt.

Die Stadt Bogen hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere zu nennen: Technischer Umweltschutz, Gewerbeaufsichtsamt Landshut, Bauamt, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

1. Die Anlage zum Schreddern von Aluminiumschrott mittels Rotormühle ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 8.9.1.1 (G/E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG - 4. BlmSchV) sowie nach Nr. 5.3 bi Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE - Richtlinie).

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.2.1 (G) des Anhangs zu § 1 der 4. BlmSchV) sowie die Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs zu § 1 der 4. BlmSchV) sind Nebeneinrichtungen der o.g. Anlage. Die vorgenannten Nebeneinrichtungen sind gesondert immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, gem. § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV bedarf es jedoch lediglich einer Genehmigung.

Einschlägiges BVT Merkblatt vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

2. Die Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gem. § 4 BlmSchG einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV i. V. m § 19 BlmSchG durchgeführt. Die Firma H. Carnuth KG hat dies beantragt. Durch die geplanten Maßnahmen sind zudem erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar.

3. Nach § 6 Abs.1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können. Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu, Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, widerspricht jedoch seinen Festsetzungen bzw. den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften. Da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorliegen, konnten im Einvernehmen mit der Gemeinde entsprechende Befreiungen erteilt werden.

4. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Bei den aktuell geplanten Maßnahmen sind bzw. werden Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1 a S. 2 BImSchG ausgeschlossen.

Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/ -vorkehrungen durch die Anlagen der Firma H.Carnuth KG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

5. Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie bei Erteilung der Genehmigung vorliegen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.8.2 i. V. m. 1.1.2 zuzüglich 1.3.1 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wasmeier
Regierungsrätin